

Vorblatt

Problem und Ziel:

Die derzeit geltende Bäderhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 420/1998 idgF, entspricht in ihrer Struktur im Wesentlichen noch immer der seinerzeitigen Stamfassung aus dem Jahr 1978, obgleich sie im Laufe der Jahre in ihrem Anwendungsbereich erweitert wurde.

Mit der Erlassung einer eigenen Badegewässerverordnung, BGBl. II Nr. 349/2009, wurde der Anwendungsbereich der Bäderhygieneverordnung eingeschränkt.

Da nach Inkrafttreten der Novelle zum Bäderhygienegesetz (BHygG) durch das BG BGBl. I Nr. 64/2009 der Anwendungsbereich hinsichtlich Warmsprudelwannen (Whirlwannen) auch in der Bäderhygieneverordnung (BHygV) zu präzisieren war und sich zusätzlich in mehreren der geregelten Bereiche das Erfordernis der Anpassung an den Stand der Wissenschaft und Technik stellte, wurde die geltende Bäderhygieneverordnung mit der vorliegenden Neufassung nicht nur inhaltlich entsprechend geändert, sondern im Sinne einer verbesserten Anwenderfreundlichkeit auch völlig neu strukturiert.

Inhalt:

Detaillierte Bestimmungen hinsichtlich einer hygienisch einwandfreien Betriebsführung von Warmsprudelwannen (Whirlwannen).

Anpassung an den Stand der Wissenschaft und Technik.

Alternativen:

Beibehaltung der nicht mehr als ausreichend anzusehenden Rechtslage.

Auswirkungen des Rechtsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Vollzugskosten: Durch die Präzisierung des Anwendungsbereiches hinsichtlich der bisher durch eine Bewilligung nach dem Bäderhygienegesetz als Nebeneinrichtungen erfassten Warmsprudelwannen (Whirlwannen) ergeben sich vernachlässigbare zusätzliche Vollzugskosten, da Warmsprudelwannen (Whirlwannen) fast ausschließlich im Rahmen gewerblicher Betriebsanlagen bestehen.

Warmsprudelwannen (Whirlwannen) im Rahmen gewerblicher Betriebsanlagen sind schon bisher Gegenstand des gewerblichen Betriebsanlagenverfahrens und somit vom jeweiligen Genehmigungsbescheid oder allfälligen nachträglich genehmigten Änderungen mitumfasst.

Auch die Kontrollen erfolgen wie bisher im Rahmen der Kontrolle des Gesamtbetriebes.

Zusätzliche geringe Vollzugskosten werden im Wesentlichen lediglich durch die Kontrolle solcher Warmsprudelwannen (Whirlwannen) anfallen, welche sich nicht in nach dem Bäderhygienegesetz oder der Gewerbeordnung 1994 bewilligten bzw. genehmigten Einrichtungen befinden.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Eine gute Qualität der den Anforderungen der Bäderhygieneverordnung unterliegenden Einrichtungen, insbesondere des Badewassers, ist für Österreich als Tourismusland von besonderer Bedeutung und stärkt in diesem Sinne auch den Wirtschaftsstandort Österreich.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Der vorliegende Entwurf enthält drei neue Informationsverpflichtungen für Unternehmen:

Zur innerbetrieblichen Kontrolle des Betriebs von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Vor Erteilung der Betriebsbewilligung für neue Kleinbadeteiche hat der Antragsteller den Nachweis einer Abnahmeprüfung zu erbringen. In Hinblick darauf, dass maximal 10 Kleinbadeteiche pro Jahr nach dem Bäderhygienegesetz für ganz Österreich bewilligt werden, ist von Kosten unter der Bagatellgrenze auszugehen.

Der Betreiber eines Kleinbadeteiches hat bei den Zugängen und im Uferbereich einen deutlich sichtbaren Hinweis mit der Nennbelastung und der maximalen Anzahl der Badegäste, die sich gleichzeitig im Badewasser befinden dürfen, anzubringen. Die sich daraus ergebende einmalige Verpflichtung liegt ebenso jedenfalls unter der Bagatellgrenze.

- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger(-innen):

Keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Regelungsgegenstand des Vorhabens betrifft einen Bereich, der durch Gemeinschaftsrecht nicht geregelt ist.

Unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, wird der Entwurf zur Neufassung der Bäderhygieneverordnung nach Durchführung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens an die Europäische Kommission notifiziert.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird - nach einer vorausgegangenen Änderung des Bäderhygienegesetzes (BHygG) - der Anwendungsbereich hinsichtlich Warmsprudelwannen (Whirlwannen) nun auch in der Bäderhygieneverordnung (BHygV) präzisiert.

Die Entwicklung macht es notwendig, Warmsprudelwannen (Whirlwannen) in den bäderhygienerechtlichen Vorschriften näher zu regeln, da - wie Untersuchungen gezeigt haben - von derartigen Wannan eine hohe potentielle Gefährdung durch Übertragung von Krankheiten ausgeht. Damit soll auch bei Warmsprudelwannen ein Mindestmaß von hygienischen Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb sichergestellt und die Gesundheit der Menschen vor der Gefahr der Übertragung von Krankheiten präventiv geschützt werden.

Bei der näheren Ausgestaltung der Durchführungsbestimmungen für Whirlwannen wurde darauf Bedacht genommen, dass die erforderlichen Prüfungen und Dokumentationen z.B. auch in einem Hotelbetrieb sichergestellt werden können, ohne das Wohlbefinden bzw. die Privatsphäre der Gäste zu beeinträchtigen. Die Probenahme im Rahmen des seitens des Betreibers einmal jährlich einzuholenden wasserhygienischen Gutachtens für Warmsprudelwannen (Whirlwannen) muss in derartigen Betrieben daher nicht unangemeldet erfolgen, sondern kann unter Berücksichtigung der Gästeinteressen vorgenommen werden. Darüberhinaus sind Aufzeichnungen im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrolle im Betriebstagebuch nicht täglich, sondern in längstens 14-tägigen Abständen vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Präzisierung des Anwendungsbereiches hinsichtlich der bisher lediglich als Nebeneinrichtungen erfassten Warmsprudelwannen (Whirlwannen):

Warmsprudelwannen (Whirlwannen) werden fast ausschließlich im Rahmen gewerblicher Betriebsanlagen (insbesondere im Fremdenverkehr) angeboten, weshalb davon ausgegangen wird, dass bereits auf Grund von im Rahmen der Gewerbeordnung abgeführten Genehmigungsverfahren Betriebsbewilligungen vorliegen.

Hinsichtlich des Betriebs, der Wartung und Überprüfung von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) gibt es bereits seit 1. März 2006, zuletzt geändert mit 1. Jänner 2008, die ÖNORM M 6222-1, deren fachliche Grundlagen in die vorliegende Neufassung eingeflossen sind.

Sollten Änderungen bei einer genehmigten Betriebsanlage erforderlich sein, so unterliegen diese, auf Grund der in § 17a Abs. 4 BHygG festgelegten sinngemäßen Anwendung von § 81 Abs. 2 Z 3 der Gewerbeordnung 1994 keiner Genehmigungspflicht.

Den Ländern erwächst daher daraus im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung kein zusätzlicher Personal- oder Sachaufwand.

Die vorangegangene genauere Determinierung im Bäderhygienegesetz bedeutet für solche Warmsprudelwannen (Whirlwannen) lediglich, dass im Rahmen der gewerblichen Kontrollen nunmehr auch die hygienischen Vorschriften der nun vorliegenden Neufassung der Bäderhygieneverordnung zu beachten sind (Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Kunden). Da nun auch der Inhaber einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne) einmal jährlich ein wasserhygienisches Gutachten über die Beschaffenheit des Wassers in der Warmsprudelwanne (Whirlwanne) durch einen Sachverständigen der Hygiene einzuholen und dieses seinen Aufzeichnungen über die innerbetrieblichen Kontrollen hinsichtlich der hygienischen Betriebsführung anzuschließen haben wird, wird sich der Aufwand der Behörden bei Überprüfungen im Wesentlichen lediglich auf die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen beschränken.

Die Zahl jener Warmsprudelwannen (Whirlwannen), die außerhalb einer gewerblichen Betriebsanlage in öffentlichen Bädern bestehen und nunmehr im Bäderhygienegesetz nicht nur - wie bisher - als Nebeneinrichtung erfasst, sondern genauer geregelt werden sollen, ist nach dem Kenntnisstand des Bundesministeriums für Gesundheit äußerst gering. Die zusätzlichen Kosten durch nachträgliche Bewilligungen nach dem Bäderhygienegesetz und spätere jährliche Kontrollen sind daher vernachlässigbar.

Zusätzliche Vollzugskosten werden gegebenenfalls durch die Kontrolle solcher Warmsprudelwannen (Whirlwannen) anfallen, welche sich nicht in nach dem Bäderhygienegesetz oder der Gewerbeordnung

1994 bewilligten bzw. genehmigten Einrichtungen befinden, wie z.B. allenfalls in Bordellen oder im Rahmen eines Campingplatzes.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Neufassung der Bäderhygieneverordnung					
Art der Änderung	Neufassung				
Ressort	BMG	Berechnungsdatum	15. November 2010	Anzahl neuer Informationsverpflichtungen	3
BELASTUNG GESAMT (gerundet)					35.000

IVP 1 – FÜHRUNG EINES BETRIEBSTAGEBUCHES ZUR INNERBETRIEBLICHEN KONTROLLE EINER WARMSPRUDELWANNE (WHIRLWANNE)	
Art	neue IVP
Kurzbeschreibung	Im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrolle einer Warmsprudelwanne (Whirlwanne) ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das in längstens 14-tägigen Abständen die Daten und Messungen über die durchgeführten Eigenkontrollen einzutragen sind
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§ 56
BELASTUNG (gerundet)	
35.000	

IVP 2 - BEIBRINGUNG DES NACHWEISES EINER ABNAHMEPRÜFUNG VOR BETRIEBSBEWILLIGUNG EINES KLEINBADETEICHES AN DIE BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDE	
Art	neue IVP
Kurzbeschreibung	Vor Erteilung der Betriebsbewilligung hat der Antragsteller der Behörde (BVB) den Nachweis einer Abnahmeprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen und betriebs sichereren Zustandes sowie hinsichtlich der bescheidmäßigen Errichtung des Kleinbadeteiches beizubringen
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§ 85
BELASTUNG (gerundet)	
Unter Bagatellgrenze	

IVP 3 – ANBRINGUNG EINES HINWEISES BEI DEN ZUGÄNGEN UND IM UFERBEREICH EINES KLEINBADETEICHES MIT DEN ANGABEN DER NENNBELASTUNG UND DER MAXIMALEN ANZAHL DER BADEGÄSTE, DIE SICH GLEICHZEITIG IM BADEWASSER BEFINDEN DÜRFEN	
Art	neue IVP
Kurzbeschreibung	Die Nennbelastung (höchstzulässige Anzahl an Badegästen pro Tag) und die maximale Anzahl der Badegäste, die sich gleichzeitig im Badewasser eines Kleinbadeteiches befinden dürfen, sind durch deutlich sichtbare Hinweise, die auch die Begründung enthalten, dass dies zur Aufrechterhaltung der hygienischen Bedingungen erforderlich ist, auszuweisen
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§ 81 Abs. 2 und Anlage 7
BELASTUNG (gerundet)	
Unter Bagatellgrenze	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Betreiber einer Warmsprudelwanne	
Unternehmenszahl	808
Frequenz pro Jahr	26
Quellenangabe	Schätzung des BMG aufgrund einer Betriebsstatistik der WKÖ

Verwaltungstätigkeit 1	Eintragen folgender Angaben in das Betriebstagebuch: <ul style="list-style-type: none"> - Person, die im Betrieb mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraut ist; - Ergebnisse der Messungen des Gehalts an freiem Chlor und allenfalls an gebundenem Chlor.
Zeitaufwand	Erhöhung
Stunden	
Minuten	4 (durchschnittlich 4 Wannen/Unternehmen à 1 Min)
Gehaltsgruppe	Hilfsarbeitskräfte
Stundensatz	25,00

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	43,42 € (25 : 60 x 4 = 1,67 €/4 Min; 1,67 € x 26 = 43,42 €)
Verwaltungskosten	35.083,36 € (43,42 € x 808 Unternehmen = 35.083,36 €)
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	

Kompetenzgrundlage:

Die vorgesehenen Regelungen zum Schutz vor Gesundheitsgefahren aus dem Badebetrieb stellen ihrer Art nach Maßnahmen der Staatsgewalt dar, die sich nicht gegen eine für einen anderen Kompetenztatbestand typische Abart der Gefahr für die Gesundheit von Menschen wenden, sondern die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung (für die Volksgesundheit) dienen. Sie fallen damit unter den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (vgl. Erkenntnisse des VfGH VfSlg. 3650 und 4609). Sofern sie sich auf Bäder, Saunaanlagen, Kleinbadeteiche oder Warmsprudelwannen (Whirlwannen) beziehen, die als gewerbliche Betriebsanlagen der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, stützen sie sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1: Aus Abs. 1 folgt, dass diese Verordnung z.B. auch auf Warmsprudelwannen (Whirlwannen) in Bordellen und auf im Rahmen eines Campingplatzes betriebene Bäder und Kleinbadeteiche anzuwenden ist.

Abs. 2: Wenngleich die angeführten Einrichtungen als gewerbliche Betriebsanlagen der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, werden die die Vorgangsweise bei der behördlichen Kontrolle betreffenden §§ 45, 59, 65, 67 und 86 des Entwurfs auch bei einer behördlichen Kontrolle durch die Gewerbebehörde sinngemäß anzuwenden sein; dies erfolgt durch behördliche Sachverständige - Rückmeldungen zufolge - bereits derzeit.

§ 44 ist auf Becken in Bädern und § 85 auf Kleinbadeteiche, die als gewerbliche Betriebsanlagen der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, nicht anzuwenden, da sie Überprüfungen durch die Beibringung von Nachweisen bzw. bei einem Ortsaugenschein vorsehen, die in einem Verfahren nach der Gewerbeordnung vor Erteilung der Betriebsgenehmigung noch nicht zur Verfügung stehen bzw. noch nicht möglich sind. Eine sinngemäße Vorschreibung im Wege von Auflagen im Betriebsanlageneignungsbescheid zur Beibringung der in § 44 Abs. 1 und § 85 angeführten Nachweise nach Fertigstellung der bezughabenden Einrichtung ist jedoch denkbar.

Mit Einschränkung der sinngemäß und der nicht anzuwendenden angeführten Bestimmungen gelten alle anderen Bestimmungen der Bäderhygieneverordnung auch für Bäder, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Kleinbadeteiche und künftig auch für Warmsprudelwannen (Whirlwannen), die im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betrieben werden, als Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Kunden im Sinne des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994.

Zur bereits wiederholt aufgetretenen Frage, ob auf der Grundlage des § 82 Abs. 3 GewO 1994 Abweichungen vom III. Abschnitt (Hygienevorschriften) des Bäderhygienegesetzes und folglich auch von der Bäderhygieneverordnung zulässig seien, stellte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - unter Zitierung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Mai 1991, ZI 87/04/0276, - mit GZ BMWA-31.403/0003-I/8/2005, klar, dass § 82 Abs. 3 GewO 1994 keine gesetzliche Grundlage für die Beauftragung oder die Zulassung von Abweichungen von den als Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Kunden im Sinne des § 82 Abs. 1 GewO 1994 geltenden Bestimmungen des III. Abschnitts (Hygienevorschriften) des Bäderhygienegesetzes und folglich auch der Bäderhygieneverordnung bietet.

Abs. 3: Bereits bisher sind Abweichungen von den Anforderungen der Bäderhygieneverordnung nur bei solchen Becken und Warmsprudelwannen (Whirlwannen), die mit Wasser aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen befüllt und in Einrichtungen auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden und auch nur dann zulässig, wenn diese Abweichungen durch die natürliche Beschaffenheit des ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommens bedingt sind und das Badewasser darüber hinaus eine Beschaffenheit aufweist, dass keine Gefährdung der Gesundheit der Badenden, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu erwarten ist.

Bei allen anderen Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz, die in Einrichtungen auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden, so auch auf Becken und Warmsprudelwannen, die nicht mit Wasser aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen befüllt werden, sind Abweichungen von den Anforderungen der Bäderhygieneverordnung nicht zulässig.

Die die behördliche Kontrolle betreffenden §§ 44, 45, 59 und 65 sind in Einrichtungen auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bei Überprüfungen in Vollziehung der sanitären Aufsicht sinngemäß anzuwenden.

Zu § 2:

Z 10: Badewasser ist das in der Badeanlage zirkulierende Wasser; darunter fallen daher nicht das Füllwasser und das Rückspülwasser. Bei Becken umfasst dies das Beckenwasser und das Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage.

Z 19 und 20: Die Betriebszeit kann auch saisonabhängig sein (z.B. Sommerfreibad).

Z 24: Die Aufgaben eines Sachverständigen der Hygiene, Institutionen und Personen gemäß § 14 Abs. 3 Bäderhygienegesetz, in Vollziehung der bäderhygienerechtlichen Vorschriften lassen sich im Wesentlichen wie folgt gliedern:

1. Erstellung eines wasserhygienischen Gutachtens gemäß § 14 Abs. 2 Bäderhygienegesetz
2. Überwachung eines Überprüfungsbetriebs gemäß § 15 Abs. 3 bis 8 Bäderhygienegesetz
3. Behördliche Bewilligungsverfahren gemäß §§ 4 bis 6 Bäderhygienegesetz
4. Behördliches Überprüfungsverfahren (behördliche Kontrolle) gemäß § 9 Abs. 1 Bäderhygienegesetz

Die Erfüllung der Aufgaben als „Sachverständiger der Hygiene“ im Sinne des Bäderhygienegesetzes erfordert unterschiedliche fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten, je nachdem, ob es sich um ein wasserhygienisches Gutachten, um einen Überprüfungsbetrieb, der erweiterte Kenntnisse erfordert, oder um die behördliche Kontrolle, handelt.

Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf Trinkwasser bedingen nicht auch die fachspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf Badewasser, wie etwa auf den Gebieten der Badewasseraufbereitung, Badewasserchemie, Hygiene und Mikrobiologie, zur Beurteilung der technischen Einrichtungen eines Badebetriebs und des Bäderhygienerechts.

Der Sachverständige der Hygiene, der das wasserhygienische Gutachten erstellt, muss die technischen Grundlagen und Sachverhalte der Badewasseraufbereitungsanlage, technischer Einrichtungen von Kleinbadeteichen, Warmsprudelwannen (Whirlwannen) und dgl. (nicht jedoch z.B. von Lüftungsanlagen, Notausgängen, Feuerschutzeinrichtungen und dgl.) erfassen können, die das Ergebnis der Wasseruntersuchung beeinflussen können und damit für die Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens relevant sind.

Mindestanforderungen an ein wasserhygienisches Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 Bäderhygienegesetz über die Beschaffenheit des Wassers von Becken, Warmsprudelwannen (Whirlwannen) und Kleinbadeteiche beinhalten die Anlagen 8, 9 und 10 des Entwurfs.

Auf § 1299 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) in Bezug auf die Übernahme einer derartigen Sachverständigentätigkeit oder die Heranziehung einer Person zu einer solchen Tätigkeit und auf die sich aus einer allenfalls nicht vorliegenden besonderen Sachkenntnis ergebenden Haftungsfolgen ist in diesem Zusammenhang zu verweisen.

Zu § 3:

Im Bereich mit einer Wassertiefe bis 1,35 m müssen Beckenböden rutschhemmend beschaffen sein. Der Erlass des seinerzeitigen Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 13. November 1986, Zl. 22196/3-5/86, zur Interpretation der Begriffe „rutschfest“ und „Nichtschwimmerbereich“ steht in Überarbeitung.

Wie im angeführten Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ausgeführt wird, sind „nassbelastete Barfußbereiche“ dadurch gekennzeichnet, dass die Bodenbeläge in diesen Bereichen in der Regel nass sind und barfuß begangen werden. Bodenbeläge in diesem Sinne sind auch Stufen von Treppen und Leitern. Nassbelastete Barfußbereiche befinden sich in Bädern z.B. in Umkleide-, Wasch- und Duschräumen.

Der Begriff „rutschfest“ wird im angeführten Erlass im Sinne von „rutschhemmend“ definiert. Entsprechend den unterschiedlichen Rutschgefahren werden die einzelnen Bereiche (wie Duschräume, Beckenumgänge, Beckenböden in Nichtschwimmerbereichen, ins Wasser führende Leitern und Treppen usw.) einer der Bewertungsgruppen A, B oder C zugeordnet. Hinsichtlich der Prüfung von rutschhemmenden Eigenschaften von Bodenbelägen für nassbelastete Barfußbereiche wird auf die DIN 51097 („Prüfung keramischer Bodenbeläge, Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft, nassbelastete Barfußbereiche“, Ausgabe Februar 1980) verwiesen, welche auch sinngemäße Anwendung findet auf die Beurteilung der rutschhemmenden Eigenschaften von Bodenbelägen, die nicht aus keramischem Material bestehen.

Zur Prüfung noch nicht verlegter Bodenmaterialien konnte der angeführte Erlass herangezogen werden, nicht jedoch zur Prüfung bereits verlegter Böden.

Mit der ÖNORM Z 1261 (Begehbare Oberflächen - Messung des Gleitreibungskoeffizienten in Gebäuden und im Freien von Arbeitsstätten) gibt es seit 15. Juli 2009 eine nationale Norm, die ein Verfahren zur Messung des Gleitreibungskoeffizienten μ von begehbaren Oberflächen in Gebäuden und im Freien von Arbeitsstätten festlegt. Dieses Verfahren ist im Labor wie auch vor Ort sowohl im trockenen als auch im nassen Zustand sowie im Gebrauchszustand anwendbar.

Es können demnach nun auch Böden in benutztem Zustand hinsichtlich ihrer Rutschhemmung beurteilt werden. Die entsprechende fachliche Kompetenz bei der Durchführung der Messungen vorausgesetzt, liefert das Verfahren mittels Messung des Gleitreibungskoeffizienten nachvollziehbare und reproduzierbare Ergebnisse.

Die ÖNORM Z 1261 gibt ein Prüfverfahren zur Rutschhemmung wieder und enthält auch eine „Nassmessung“, die in Bädern bereits derzeit angewendet werden kann.

Hinsichtlich der Rutschhemmung eines bereits verlegten Bodens sind auch die Verlegearbeiten und die laufende Wartung (Reinigungsverfahren) von Bedeutung.

Durchgeführt werden Messungen nach der ÖNORM Z 1261 derzeit von der Sicherheitstechnischen Prüfstelle (STP) der AUVA und dem Österreichischen Textilinstitut (ÖTI) in Wien.

Der geltenden Bäderhygieneverordnung zufolge müssen Beckenböden im Nichtschwimmerbereich rutschhemmend beschaffen sein.

Im oben angeführten Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ist der „Nichtschwimmerbereich“ wie folgt umschrieben: „Der Nichtschwimmerbereich eines Schwimmerbeckens erstreckt sich ausschließlich auf den Bereich bis zu einer Wassertiefe von 1,35 m.“

Der Begriff „Nichtschwimmerbereich“ ist insofern nicht sehr treffend, als dieser Bereich Nichtschwimmern, wie z. B. Kindern, nicht wirklich eine Sicherheit bietet und andererseits auch das Schwimmen in diesem Bereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird daher der Begriff „Nichtschwimmerbereich“ der geltenden Bäderhygieneverordnung durch den Ausdruck „Bereich mit einer Wassertiefe bis 1,35 m“ ersetzt und bedarf sohin künftig keiner weiteren Interpretation mehr. Der oben angeführte Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz kann daher aufgehoben werden.

Zu § 4:

Abs. 2 bis 4: Zur Reinigung der Oberfläche bzw. oberflächennaher Bereiche des Beckenwassers hat dieses kontinuierlich und gleichmäßig über die Überlaufkante in die Überlaufrinne abgeführt zu werden. Von der Überlaufrinne wird das Wasser wieder dem Badewasseraufbereitungskreislauf zugeführt.

Bei der Reinigung und Desinfektion des Beckenumgangs können dazu verwendete Mittel jedoch in die Überlaufrinne gelangen. Damit diese keinesfalls in den Badewasseraufbereitungskreislauf weitergeleitet werden, muss die Entwässerung der Überlaufrinne so ausgeführt sein, dass diese auf das Kanalsystem umgeschaltet werden kann. Vor neuerlicher Umschaltung auf den Badewasseraufbereitungskreislauf ist die Überlaufrinne gründlich zu spülen und über das Kanalsystem zu entwässern (vgl. § 37 Abs. 2).

Zu § 5:

§ 5 Abs. 1 Z 2: In Bezug auf das Füllwasser dürfen in chemischer Hinsicht keine Substanzen in Konzentrationen enthalten sein, die die Gesundheit der Badegäste gefährden können. Mindestanforderung für eine derartige „Grunduntersuchung“ bei Füllwasser ist eine Untersuchung nach der Trinkwasserverordnung im Umfang der darin definierten Mindestuntersuchung. Darüber hinausgehende Untersuchungen sind durchzuführen, wenn der Sachverständige der Hygiene sie nach Lage des konkreten Falles für notwendig erachtet.

Zu § 6:

Anstelle von Proben des aufbereiteten Wassers (nach Chlorung) ist nun vorgesehen, Proben des Wassers aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung zu entnehmen und zu untersuchen.

Für den Gutachter und den Betreiber bietet diese Untersuchung mehr Aufschluss und ermöglicht entsprechende Empfehlungen und rechtzeitig Maßnahmen zu setzen.

Eine hygienische Beurteilung von Badewasser ist nur dann möglich und aussagekräftig, wenn Ergebnisse von Proben vor und nach allen wesentlichen Stufen der Aufbereitung vorliegen (Stufenkontrolle, Betriebssicherheit). Eine Untersuchung des Endprodukts (Beckenwasser) allein ist nicht aussagekräftig. Es ist jedenfalls auch darauf zu achten, dass sich im System kein Anlagenteil befindet, der die Wasserqualität verschlechtert, wie z.B. ein hygienisch nicht einwandfrei betriebener Filter.

Nach der geltenden Bäderhygieneverordnung ist eine Probe vom Filterablauf, d.h. vor Chlorung, nur dann zu entnehmen, wenn begründete Bedenken bestehen, dass die Spülgeschwindigkeit der Filteranlage nicht ausreichend ist. Um die Spülgeschwindigkeit der Filteranlage beurteilen zu können, müsste vor Ort eine Filterspülung durchgeführt werden; eine solche ist jedoch während der Öffnungszeit nicht zulässig.

Auslaufventile für Wasserproben nach dem Filter und vor Chlorung sieht bereits § 26 der derzeit geltenden Bäderhygieneverordnung vor.

Wenn nun Untersuchungen zeigen, dass das Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung nicht den Anforderungen entspricht, das Beckenwasser hingegen schon, muss nicht in jedem Fall ein Badeverbot verhängt werden (vgl. § 43 Abs. 4 lit. b und Abs. 5). Untersuchungsergebnisse mit nicht den Anforderungen entsprechendem Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung weisen jedenfalls darauf hin, dass ein Gefahrenpotential (kontaminierter Filter) besteht und umgehend Maßnahmen zur Ursachenbeseitigung gesetzt werden müssen.

Werden die Anforderungen der Bäderhygieneverordnung trotz entsprechender technischer Einrichtungen nicht eingehalten, ist häufig eine mangelhafte Betriebsführung die Ursache, wie z.B. eine nicht sachgerechte Filterrückspülung. Mit einer Nachjustierung von Anlagenteilen und/oder Nachschulung des die Anlage betreuenden Personals kann häufig Abhilfe geschaffen werden.

Abs. 2 und Abs. 3: direkte Badewassererwärmung über Solaranlagen (im Gegensatz zu Badewassererwärmung über Wärmetauscher) bietet erfahrungsgemäß günstige Voraussetzungen zur Bildung von Biofilmen, die die Vermehrung von Legionellen und Pseudomonaden begünstigen.

Zu § 7:

Schwimmen gilt als eine der gesündesten Sportarten. Bei allen Vorzügen kann die menschliche Gesundheit bei nicht ordnungsgemäßigem Betrieb jedoch auch durch Krankheitserreger und chemische Schadstoffe zu Schaden kommen. Übertragungswege von Krankheitserregern (Bakterien, Viren und Protozoen) sind die orale Aufnahme, der Kontakt mit dem Wasser und die Inhalation von Aerosolen.

Z 1: Der Vorteil des neu aufgenommenen Fäkalparameters Enterokokken liegt in der - verglichen mit E. coli - höheren Salztoleranz und stellt damit einen zuverlässigeren Parameter in der Beurteilung des Wassers im Hinblick auf eine fäkale Belastung dar.

Z 1 lit. e: Nach der derzeit geltenden Bäderhygieneverordnung sind die Kriterien für eine Entscheidung, ob eine Untersuchung des Beckenwassers im Hinblick auf Legionellen durchzuführen ist, eine Füllwassertemperatur von über 20° C an der Übernahmestelle und das Vorhandensein aerosolbildender Einrichtungen (wie Luftsprudler, Wasserfälle, Geysire, Fontänen, Nackenduschen und dgl.). Diese Vorgangsweise hat sich beim Kriterium aerosolbildender Einrichtungen nicht bewährt, da zum einen häufig keine eindeutige Entscheidung getroffen werden konnte und zum anderen eine Infektion mit Legionellen nicht nur über Inhalation von Legionellen-hältigen Aerosolen, sondern auch über Aspiration von Wasser erfolgen kann. Da die Vermehrung von Legionellen durch Temperaturen ab 25° C gefördert wird, wurde eine neue Regelung für die Untersuchung auf Legionellen getroffen, in der das Entscheidungskriterium ausschließlich die Beckenwassertemperatur von > 25° C darstellt.

Die Regelung für Füllwasser bleibt unverändert; eine Untersuchung auf Legionellen ist dann erforderlich, wenn die Temperatur an der Übernahmestelle > 20° C ist.

Z 2 lit. g: Der Grenzwert für den Gehalt an Eisen wurde auf vertretbare 0,05 mg/l erhöht.

Ein höchstzulässiger Wert für eine Konzentration an Ozon im Beckenwasser (maximal 0,05 mg/l) musste nicht in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden, da die Funktion des Aktivkohlefilters einmal wöchentlich durch Messung des Ozongehaltes im Filterablauf kontrolliert wird (vgl. § 6 Abs. 1 Z 2 lit. b und § 41 Abs. 5).

Z 2 lit. i: Im Badewasser von Becken ist eine Desinfektion mit Chlor unerlässlich, um das Risiko einer Übertragung von Krankheitserregern von Badegast zu Badegast zu minimieren. Die Anwendung jedes chemischen Desinfektionsmittels birgt jedoch auch die Gefahr der Entstehung schädlicher Nebenprodukte mit sich. Die Optimierung von ausreichender Desinfektion und Minimierung toxischer Substanzen stellt eine wesentliche Herausforderung in der Badewasserhygiene dar.

Werden organische Verunreinigungen, wie sie durch den Badegast (z.B. Ausscheidungen, Schleim, Hautschuppen, Kosmetika) eingebracht werden, durch die Aufbereitungsanlage nicht ordnungsgemäß entfernt, können sich unerwünschte Desinfektionsnebenprodukte bilden. Hierzu zählen Trihalogenmethane (THM), wie Chloroform, die krebserregende Wirkung aufweisen. Studien haben gezeigt, dass die Aufnahme dieser Stoffe insbesondere durch die Haut und durch Inhalation ein höheres Risiko darstellt als jene über orale Aufnahme, da der Entgiftungsweg, der über die Leber erfolgt, umgangen wird. Eine epidemiologische Studie zeigt eine Verdoppelung des Risikos für Blasenkrebs durch Schwimmen und Duschen in gechlortem Wasser bei einer Konzentration an THM von 50 µg/l (Villanueva et al, Am. J. Epidemiology, 2007).

Die Untersuchung von Trihalogenmethanen in gechlortem Badewasser ist daher aus zwei Gründen erforderlich und zweckmäßig: einerseits dient die Untersuchung dazu, um rechtzeitig erkennen und verhindern zu können, dass durch eine erhöhte Konzentration an THM eine Gefährdung der Badegäste oder auch des Personals von Bädern erfolgt, andererseits stellt der Parameter THM auch einen wertvollen

Indikator dar, mit dem es sich abschätzen lässt, ob die Badewasseraufbereitung in technischer und betrieblicher Hinsicht so beschaffen ist, dass die Bildung schädlicher Desinfektionsnebenprodukte minimiert wird.

In Deutschland wurde dieser Parameter bereits im Jahr 1993 in der DIN 19643 verankert, wobei ein Grenzwert für THM von 20 µg/l festgelegt wurde. Dieser Wert ist auch mit den neueren epidemiologischen Studien als plausibel anzusehen.

Hinsichtlich der Untersuchungsmethode ist festzustellen, dass für Badewasserproben eine auf diese Matrix abgestimmte Vorgangsweise bei Probenahme und Analytik erforderlich ist. Aus diesem Grund wurde die zu verwendende Methode im vorliegenden Entwurf (Anlage 1) aufgelistet.

Z 2 lit. j: Nur eine kontinuierlich gemessene Redoxspannung liefert zuverlässige Messwerte.

Zu den §§ 12 und 13:

Diese Anforderungen gelten für neue Bäder, d.h. für Bäder, die erst nach Inkrafttreten der Neufassung der Bäderhygieneverordnung eine Errichtungsbewilligung erhalten. Bereits in Betrieb stehende Bäder müssen nicht nachgerüstet werden, wenn sie den Übergangsbestimmungen zufolge wie bisher weiterbetrieben werden dürfen.

Zu §§ 15 bis 22:

Die Berechnung der Förderströme wurde dem Stand der Technik angepasst.

Zu § 20:

Abs. 2: Die angeführte Personengruppe umfasst einerseits Personen, die das Badewasser vermehrt belasten („Inkontinent“) und andererseits solche, die im Hinblick auf eine Übertragung von Krankheiten empfindlicher reagieren („Erhöht infektionsgefährdet“). In beiden Fällen soll den speziellen Anforderungen durch die Verfahrenskombination Flockung – Filtration – Ozon-Oxidationsstufe im Vollstrom – Desinfektion und durch einen erhöhten Förderstrom Rechnung getragen werden.

Zu § 24:

Nach der bisher geltenden Bäderhygieneverordnung sind Becken im Saunabereich (Tauchbecken), die mit einer Oberfläche von mehr als 4 m² betrieben werden, jedenfalls mittels eines nach der Bäderhygieneverordnung zugelassenen Aufbereitungsverfahrens aufzubereiten. Ein Aufbereitungsverfahren bietet ein in sich abgestimmtes System mit entsprechender Beckenhydraulik und Kontrollparametern.

Mengenproportionale Füllwasserchlorung bietet dies nicht.

Wird ein Tauchbecken mit einer mengenproportionalen Füllwasserchlorung jedoch in Kombination mit einem stündlichen Wasseraustausch im Becken betrieben, kann unabhängig von der Wasserfläche des Beckens eine einwandfreie Badewasserqualität erreicht werden. Der Anschluss an eine Wasseraufbereitungsanlage wird daher bei Becken mit einer Wasserfläche über 4 m² und stündlichem Wasseraustausch nicht mehr zwingend gefordert. Eine gleichmäßige Beckendurchströmung muss jedoch in jedem Tauchbecken, unabhängig davon, ob es mit mengenproportionaler Füllwasserchlorung oder mit einer Wasseraufbereitungsanlage betrieben wird, sichergestellt sein (vgl. § 4 Abs. 1).

Der Wasserwechsel in Tauchbecken mit mengenproportionaler Füllwasserchlorung muss höher sein, als bei jenen, die an eine Wasseraufbereitungsanlage angeschlossen sind. Erforderlich ist der erhöhte Wasserwechsel bei der mengenproportionalen Füllwasserchlorung, da bei Saunatauchbecken mit mengenproportionaler Chlorung oder bei der Verwendung von organischen Chlorprodukten (Chlortabletten) der pH-Wert nicht korrigiert wird, wodurch die Reaktivität des freien Chlors deutlich eingeschränkt sein kann. Um diese bei Tauchbecken vorliegenden mangelnden Korrekturen zu kompensieren, ist der erhöhte Durchsatz mit entsprechend gechlortem Wasser erforderlich. Die Zulässigkeit von organischen Chlorprodukten (Chlortabletten) für diesen Einsatzbereich bringt für den Betreiber eine Einsparungsmöglichkeit und Vereinfachung des Betriebs.

Nunmehr soll die Wasserbehandlung von Tauchbecken mit einer Oberfläche bis 4 m² auch mit organischen Chlorprodukten (Chlortabletten) zulässig sein. Die Zulässigkeit von organischen Chlorprodukten (Chlortabletten) für diesen Einsatzbereich bringt für den Betreiber eine Einsparungsmöglichkeit und Vereinfachung des Betriebs.

Zu § 25:

Abs. 3: Da es bisher keine Vorgaben für den Wasserwechsel für Wat-, Tret- und Durchschreibecken gegeben hat, wurde diese als Hilfestellung für die Planung und zur Erzielung eines hygienisch einwandfreien Betriebs festgelegt. Die Zulässigkeit von organischen Chlorprodukten (Chlortabletten) für

diesen Einsatzbereich bringt für den Betreiber eine Einsparungsmöglichkeit und Vereinfachung des Betriebs.

Zu § 26:

Nur durch einen Düsenboden ist eine ausreichend gleichmäßige Verteilung des Rückspülmediums sichergestellt. Filter, die über keinen Düsenboden verfügen, wie z.B. sog. Anschwemmfilter, sind demnach nicht zulässig.

Zu § 27:

Abs. 2: In der Wasseraufbereitung von Warmbecken mit einer Wassertemperatur über 35° C, Warmsprudelbecken und Salzwasserbecken darf bei Einschichtfilter die Filtergeschwindigkeit höchstens 20 m/h betragen, um der erhöhten Belastung bzw. der schlechteren Wirkung der Flockung Rechnung zu tragen.

Zu § 29:

Abs. 2: Die bereitzustellende Menge an Chlor ist vorzusehen um Belastungsspitzen ausgleichen zu können.

Zu § 31:

Abs. 1: Mit der Änderung, dass Warmsprudelbecken (Whirl Pools) nun einmal vierteljährlich (anstatt bisher wöchentlich) vollständig zu entleeren, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren sind, sind für den Betreiber Einsparungen für Wasser und Aufheizung verbunden.

Wat- Tret- und Durchschreitebecken sind jedenfalls täglich vollständig zu entleeren, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Abs. 2: Es entspricht bereits bisher dem Stand der Technik und ist bereits Praxis, dass im Zuge einer Beckenentleerung auch Ausgleichsbecken vollständig entleert, gründlich gereinigt und desinfiziert werden. In Abs. 2 soll dies nur dezidiert erwähnt werden.

Abs. 4: Einbauten ohne Überlaufkante in Becken verschmutzen insbesondere entlang der Wasserlinie und sind daher je nach Bedarf zu reinigen.

Zu § 33:

Abs. 3: Das Abschalten der Wasseraufbereitungsanlage darf nur für Reparatur- und Wartungsarbeiten (z.B. Filterrückspülung, Reinigung der Faserfänger der Umwälzpumpen) und nur außerhalb der Öffnungszeit erfolgen.

Abs. 4: Für die Einhaltung der geforderten Wasserbeschaffenheit ist ein ordnungsgemäßer Betrieb durch ausreichend geschultes Personal sicher zu stellen.

Seit 1.12.2008 gibt es die ÖNORM S 1150 „Anforderungen an die Ausbildung von geprüfem Bäderpersonal“, die u.a. Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen, Unterrichtsbereiche und Lehrinhalte für das Bäderpersonal regelt. Je nach Ausbildungsumfang werden Ausbildungen zur „Badeaufsicht“, zum „Saunawart“, „Badewart für Kleinbecken“, „Badewart für Großbecken“, „Badewart für Kleinbadeteiche und Bäder an Oberflächengewässern“, „Bädertechniker“ oder „Bademeister“ festgelegt. Damit wurde ein wesentlicher Schritt zu einer besseren und einheitlichen Ausbildung von Bäderpersonal gesetzt.

Der Fachverband Bäder der Wirtschaftskammer Österreich hat seine Mitglieder bereits im Oktober 2008 mit einem Merkblatt über die ÖNORM S 1150 informiert und darauf hingewiesen, dass zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung eines Badebetriebes auch gehört, dass der „Badeunternehmer für ausreichendes und qualifiziertes Personal sorgt“ und daher nur Personal mit einer entsprechenden Ausbildung eingesetzt werden soll. Der Fachverband Bäder wies seine Mitglieder in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung des Standes der Technik, die Verkehrssicherungspflicht und allfällige haftungsrechtliche Folgen im Falle einer Schädigung hin.

Zu § 34:

Eine Möglichkeit zur Reduzierung des Förderstroms kennt die derzeit geltende Bäderhygieneverordnung nicht.

Während der Öffnungszeit soll auch künftig keine Veränderung des Förderstroms vorgenommen werden dürfen, da dies instabile Verhältnisse im Bezug auf die Filtergeschwindigkeit und somit auf die Qualität des Filtrates zur Folge hat. Auch durch regeltechnische Maßnahmen sind solche Veränderungen nicht auszugleichen. Wesentliche regeltechnische Einstellungen stimmen bei einer Förderstromreduzierung nicht mehr.

Abs. 1 und 2: Außerhalb der Öffnungszeit soll mit vorliegendem Entwurf jedoch eine Reduzierung des Förderstroms, bei Einhaltung gewisser Anforderungen, möglich sein. Dies bringt für den Betreiber eine Kosteneinsparung durch Reduzierung der Energiekosten.

Abs. 1 und 2 beziehen sich auf eine - unter Einhaltung bestimmter Anforderungen - mögliche Reduzierung des Förderstroms auf bis zu 50% des für ein Becken, mit Ausnahme eines Warmspudelbeckens, berechneten Förderstroms (gerechnet ohne Attraktionszuschläge) oder auf bis zu 50% des für ein Warmspudelbecken berechneten Gesamtförderstroms (gerechnet mit Attraktionszuschläge).

Zu § 35:

Erlaubt außerhalb der Öffnungszeiten in Becken mit Attraktionen generell, d.h. ohne Einhaltung der Anforderungen nach § 34, den Förderstrom um den Zuschlag für Attraktionen zu reduzieren.

Zu § 36:

Die Filterspülung und der Frischwasserzusatz sind besondere Eckpunkte in der Badewasseraufbereitung, weshalb von besonderer Bedeutung ist, dass die dafür Verantwortlichen die Funktionsweise und die Zusammenhänge beherrschen. Die ÖNORM S 1150 „Anforderungen an die Ausbildung von geprüftem Bäderpersonal“ vom 1.12.2008 normiert u.a. Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen, Unterrichtsbereiche und Lehrinhalte für das Bäderpersonal.

Verstärkter „Chlorgeruch“ in einem Bad weist darauf hin, dass chemische Nebenprodukte, wie gebundenes Chlor, in erhöhtem Ausmaß vorhanden sind. Diese chemischen Nebenprodukte in erhöhten Konzentrationen können Folgen für die Gesundheit (z.B. Irritationen der Augen, Haut, und Atemwege) nach sich ziehen. Erhöhte Werte an gebundenem Chlor können die Folge eines nicht fachgerechten Betriebes der Badeanlage sein.

Abs. 1: Im Fall der Verwendung von Wasserstoffperoxid oder Chlordioxid sind dessen Rückstände vor Wiederaufnahme des Filterbetriebs aus dem Filter zu spülen, um einen Eintrag in den Badewasserkreislauf zu verhindern.

Abs. 7: Damit geht kein zusätzlicher Aufwand einher, sondern bedeutet lediglich einen Hinweis für den Betreiber, dass er Frischwasser nicht in den Kanal spült.

Zu § 37:

Es darf keinesfalls Reinigungswasser in den Badewasserkreislauf gelangen (vgl. Erläuterungen zu § 4).

Zu § 39:

Der Begriff „Keimtötungsgeschwindigkeit“ wurde durch den Begriff „Desinfektionsleistung“ und die 3,5 durch 4 log-Stufen ersetzt und damit den internationalen Standards angepasst. Bei Einhaltung der im Entwurf angeführten Werte für freies Chlor, pH-Wert und Redoxspannung kann diese Anforderung als erfüllt betrachtet werden.

Entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben müssen die nach den bäderhygienerechtlichen Vorschriften zugelassenen Desinfektionsmittel darüberhinaus nach den Bestimmungen des Biozid-Produkte-Gesetzes, BGBl. I Nr. 105/2000 idgF, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen.

Dem für Angelegenheiten der Biozid-Produkte zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zufolge sind die bisher zugelassenen Desinfektionsmittel Kaliumhypochlorit und Lithiumhypochlorit nicht mehr verkehrsfähig und waren daher aus der Liste der zugelassenen Desinfektionsmittel zu streichen. Diese Desinfektionsmittel werden in der Praxis so gut wie nicht eingesetzt, daher ist die Streichung von untergeordneter Bedeutung.

Zu § 41:

Abs. 1 Z 2: Die Messungen des Desinfektionsmittelgehaltes wurden im Vergleich zur geltenden Bäderhygieneverordnung um je eine Messung täglich reduziert.

Abs. 3: Die Einschränkung, dass bei der Verwendung von Chlorgas zur Desinfektion oder bei Füllwasser mit geringer Karbonathärte (schwachgepuffertes Wasser) die kolorimetrische Methode nicht angewendet werden darf, ist notwendig, da bei schwachgepufferten Wässern die kolorimetrische Messung aufgrund ihres begrenzten Messbereichs zu unverlässig ist. Dies trifft vorwiegend auf Großbäder zu und nur auf die, die bisher über kein pH-Meter verfügen.

Abs. 4: Hinsichtlich der durchzuführenden Messungen vgl. die Ausführungen zu § 33 (ÖNORM S 1150 „Anforderungen an die Ausbildung von geprüftem Bäderpersonal“).

Zu § 42:

Für das vom Inhaber eines Hallenbades, künstlichen Freibades oder Warmsprudelbeckenbades einmal jährlich gemäß § 14 Abs. 2 Bäderhygienegesetz einzuholende wasserhygienische Gutachten gilt - wie für die behördliche Kontrolle -, dass die Wasserproben für die bakteriologische und chemische Untersuchung nur unangemeldet entnommen werden dürfen.

Ein Sachverständiger der Hygiene darf einen derartigen Auftrag nur übernehmen, wenn der Inhaber eines Hallenbades, künstlichen Freibades oder Warmsprudelbeckenbades zusichert, dass die Wasserproben unangemeldet entnommen werden dürfen. Dies muss vertraglich gesichert sein.

Entsprechen die Ergebnisse der Wasserproben nicht den Anforderungen der Bäderhygieneverordnung hat der Betriebsinhaber unverzüglich die Behebung des Mangels zu veranlassen und die Wirksamkeit der Maßnahmen durch eine Kontrolluntersuchung überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Kontrolluntersuchung sind Bestandteil des wasserhygienischen Gutachtens.

Der Auftrag zur Erstellung eines wasserhygienischen Gutachtens durch den Inhaber des Bades hat so zu erfolgen, dass die Erstellung des Gutachtens rechtzeitig möglich ist.

Wasserhygienische Gutachten sind unverzüglich nach Vorliegen in einer Ausfertigung der Behörde vorzulegen; darüber hinaus sind sie dem Betriebstagebuch anzuschließen. Für die Praxis, insbesondere bei der Betreuung der Wasseraufbereitungsanlage ist es von Bedeutung, dass diese Gutachten jedenfalls auch dem Techniker vor Ort zur Verfügung stehen, da sie ihm wichtige Rückmeldungen bzw. Anhaltspunkte für seine Tätigkeit liefern.

§ 42 wurde lediglich präzisiert, ist im Übrigen kostenneutral.

Zu § 43:

Abs.1: Die Messergebnisse (Befund) sind Teil des wasserhygienischen Gutachtens und in diesem daher auch anzugeben.

Abs. 4: Es ist Sache des Sachverständigen der Hygiene, in seinem wasserhygienischen Gutachten darzulegen, ob Abweichungen von den Anforderungen an das Wasser aus der Wasseraufbereitung vor Chlorung (§ 6) und an das Beckenwasser (§ 7) toleriert werden können (Z 1 lit. b). Dies wird von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängen und zutreffendenfalls auch entsprechend zu begründen sein. Es ist durchaus vorstellbar, dass z.B. das Beckenwasser den Anforderungen voll entspricht, das Wasser aus der Wasseraufbereitung vor Chlorung jedoch Abweichungen von den Anforderungen aufweist. Der Sachverständige der Hygiene wird auf Grund seiner besonderen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Badewasseraufbereitung, Badewasserchemie, Hygiene und Mikrobiologie und seiner Beurteilung der technischen Einrichtungen einschätzen können, ob und welche Abweichungen, allenfalls auch wie lange, toleriert werden können. Ebenso ist vorstellbar, dass Abweichungen, die toleriert wurden, nach einer bestimmten Zeit nicht mehr toleriert werden, weil z.B. vom Betreiber keine Maßnahmen zur Gegensteuerung gesetzt wurden oder gesetzte Maßnahmen nicht erfolgreich waren.

Abs. 5: In den Fällen des Abs. 4 Z 1 lit. b und Z 2 sind im wasserhygienischen Gutachten die Mängel anzuführen und nach Möglichkeit Maßnahmen zu deren Beseitigung und eine Kontrolluntersuchung oder eine erweiterte Untersuchung vorzuschlagen. Eine Maßnahme kann z.B. eine Desinfektion des Filterbetts sein.

§ 43 wurde lediglich präzisiert, ist im Übrigen kostenneutral.

Zu § 44:

Nach der bisher geltenden Bäderhygieneverordnung (§ 31) waren - vor Erteilung der befristeten Betriebsbewilligung - von der Lieferfirma der Aufbereitungsanlage eine Prüfung der Beckendurchströmung und eine technische Überprüfung der einzelnen Komponenten der Wasseraufbereitungsanlage vorzunehmen.

Das enge Abstellen auf die „Lieferfirma“ gab zu einer Änderung Anlass; zum einen kann es vorkommen, dass die Lieferfirma zum Zeitpunkt der Abnahme nicht mehr existiert, zum anderen darf nach § 33 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die „Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen“ grundsätzlich „nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Fachgebietes von zur Ausübung des Gewerbes eines Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden“.

„Lieferfirma“ können u.U. auch Gewerbetreibende sein, die mit Wasseraufbereitungsanlagen ausschließlich handeln; im Sinne der angeführten Bestimmung der GewO 1994 sind diese zur „Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen ...“ jedoch nicht berechtigt.

Es war daher erforderlich, den Kreis der zur Überprüfung der Wasseraufbereitungsanlage Berechtigten zu ändern.

Ist eine „Lieferfirma“ einer Wasseraufbereitungsanlage gleichzeitig auch eine zur Herstellung der betreffenden Anlagen berechnete Gewerbetreibende, ist sie zur „Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen“ berechnete und daher befugt die Prüfungen der gelieferten Anlage durchzuführen.

Die Abnahmeprüfung ist demnach von der Errichterfirma durchzuführen, welche einen Nachweis darüber dem Betreiber auszuhändigen hat. Sollte die Errichterfirma dazu nicht berechnete sein, müsste sie sich eines dazu Berechneten bedienen. Dem Betreiber entstehen dadurch jedenfalls keine Kosten.

Auf § 1299 ABGB in Bezug auf die Übernahme einer derartigen Sachverständigentätigkeit und die Heranziehung einer Person zu einer solchen Tätigkeit und die sich aus einer allenfalls nicht vorliegenden besonderen Sachkenntnis ergebenden Haftungsfolgen ist in diesem Zusammenhang zu verweisen.

Für den Betreiber ist diese Bestimmung kostenneutral, da eine Abnahmeuntersuchung auch bisher schon vorzunehmen war; der Betreiber muss nun lediglich die darüber - von der die Abnahme durchführenden Person erstellten - Unterlagen der Behörde beibringen.

Die Unterlagen sind von der Behörde auf ihre Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen.

Zu § 45:

Abs. 1: Die behördliche Kontrolle hat jedenfalls unangemeldet zu erfolgen.

Abs. 2: Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei begründeten Bedenken, dass das Beckenwasser nicht entspricht, ein wasserhygienisches Gutachten zu veranlassen. Eine Probenahme kann auch durch die Behörde selbst vorgenommen werden (Abs. 3).

Zu § 46:

Mit der Novelle zum Bäderhygienegesetz durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2009 und dem nun vorliegenden Entwurf einer Neufassung der Bäderhygieneverordnung wurde bzw. wird deren Anwendungsbereich hinsichtlich Warmsprudelwannen (Whirlwannen), die bisher als Nebeneinrichtungen rechtlich unzureichend geregelt waren, präzisiert.

Die Entwicklung macht es notwendig, Warmsprudelwannen in den bäderhygienerechtlichen Vorschriften näher zu regeln, da - wie Untersuchungen gezeigt haben - von derartigen Wannenn eine hohe potentielle Gefährdung durch Übertragung von Krankheiten ausgeht. Damit soll auch bei Warmsprudelwannen ein Mindestmaß von hygienischen Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb sichergestellt und die Gesundheit der Menschen vor der Gefahr der Übertragung von Krankheiten präventiv geschützt werden.

Der Begriff Warmsprudelwannen (Whirlwannen) umfasst alle Wannenn, die einen Inhalt von mehr als 30 Liter aufweisen und über einen Wannennkreislauf verfügen. Als Wannennkreislauf wird ein Rohr- und/oder Schlauchsystem bezeichnet, bei dem entweder Wasser aus der Wanne entnommen und unter allfälliger Zumischung von Luft über ein Rohr- und Pumpensystem wieder in die Wanne zurückgeführt oder nur Luft über ein Verteilsystem in die Wanne eingebracht wird. Luftleitungen sind dem Wannennkreislauf nur dann zuzurechnen, wenn diese während des Befüllens oder des Betriebs aufgrund des Wasserstands mit Badewasser benetzt werden können.

Warmsprudelwannen (Whirlwannen) können auch über zusätzliche Anwendungen verfügen (z.B. mit Thermalwasser befüllt werden, mit Strom - wie z.B. bei sog. Stangerbädern - beaufschlagt werden, andere Gase als Luft einbringen).

Eine Warmsprudelwanne (Whirlwanne) ist für die Benutzung durch eine einzelne Person zur Teil- und/oder Ganzkörperanwendung vorgesehen. Die Warmsprudelwanne (Whirlwanne) wird unmittelbar vor jeder Benutzung mit erwärmtem Füllwasser befüllt und nach jeder Benutzung vollständig entleert. In die Whirlwanne wird während der Benutzung entweder direkt oder über den Wannennkreislauf Wasser und/oder Luft eingedüst.

Es muss eine gesonderte (zusätzliche) Einrichtung (Badewanne oder Dusche) für die Ganzkörperreinigung vorhanden sein, da die Warmsprudelwanne (Whirlwanne) bestimmungsgemäß nur zur Entspannung dient (vgl. Erläuterungen zu § 50). Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine Warmsprudelwanne (Whirlwanne) nicht einfach durch Außerbetriebnahme der Whirlfunktion allein in eine „normale“ Badewanne umgewandelt werden kann. Durch diese Maßnahme ist kein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet, da eine Kontamination des Badewassers weiterhin nicht ausgeschlossen werden kann. Um letzteres ausschließen zu können, müssten die Düsenöffnungen

wannenseitig dicht verschlossen werden. Ob dies möglich ist, hängt vom jeweiligen Modell der Warmsprudelwanne (Whirlwanne) ab.

Unmittelbar nach jeder Benutzung ist der Wannenkreislauf desinfizierend zu reinigen. In Gästezimmern wird die desinfizierende Reinigung jedenfalls täglich bei der Zimmerreinigung zu erfolgen haben.

In der Vergangenheit wurden auf Grund geringerer Anschaffungskosten und eines geringeren Platzbedarfs im Vergleich zu einem Warmsprudelbecken (Whirlpool) vermehrt Warmsprudelwannen (Whirlwannen) eingebaut und teils auch damit beworben, dass eine Aufbereitung des Badewassers nicht erforderlich sei, da die Warmsprudelwanne (Whirlwanne) nach jeder Benützung entleert wird.

Mikrobiologische Untersuchungen des Badewassers im Leerbetrieb (Betrieb der Wanne mit allen Massageeinrichtungen, Wasser und/oder Lufterströmungen ohne Personenbenutzung für die standardisierte Probenahme im Zuge der Erstellung eines wasserhygienischen Gutachtens) haben jedoch gezeigt, dass die Grenzwerte für die mikrobiologischen Parameter der Bäderhygieneverordnung häufig und massiv überschritten werden. Mikrobiologische Untersuchungen von Badewasser in Whirlwannen in einem österreichischen Bundesland (durchgeführt in den Jahren 2004 bis 2007) haben in Bezug auf die Parameter der Bäderhygieneverordnung folgendes Ergebnis erbracht:

2004 haben von insgesamt 69 Proben 35 Proben entsprochen, 34 Proben nicht entsprochen,

2005 haben von insgesamt 79 Proben 34 Proben entsprochen, 45 Proben nicht entsprochen,

2006 haben von insgesamt 99 Proben 36 Proben entsprochen, 63 nicht entsprochen und

2007 haben von insgesamt 95 Proben 52 entsprochen, 43 nicht entsprochen.

Die Ursache dafür liegt in einer sog. Systemverkeimung, einer Verkeimung des Wannenwasserkreislaufs (wasser- und/oder luftführende Leitungen).

Bei nicht ausreichender Desinfektion kann das massive Auftreten von z.B. *Pseudomonas aeruginosa* in Whirlwannen nicht verhindert werden.

Pseudomonas aeruginosa ist ein - auch bei relativ niedrigen Temperaturen - in feuchter Umgebung wachsendes fakultativ pathogenes Bakterium, das massiv EPS (extrazelluläre Polysaccharide = gallertige Schleime) produzieren kann und zu den wichtigsten Vertretern von biofilmbildenden Bakterien zählt. Diese Biofilme, die aus einer Vielzahl von Bakterien und anderen Mikroorganismen bestehen, sind gegenüber Umwelteinflüssen und Desinfektionsmitteln sehr beständig und schützen die Mikroorganismen, die sich im Biofilm befinden, wie z.B. *Legionella pneumophila*, *Pseudomonas aeruginosa*, Amöben. Biofilme haben einen hohen Wassergehalt. Die Zeit des Belüftens bei den Warmsprudelwannen (Whirlwannen) reicht üblicherweise zur Trocknung der wasser- und/oder luftführenden Leitungen nicht aus.

Pseudomonas aeruginosa kann atypische Lungenentzündung, Entzündung des äußeren Gehörganges (Otitis externa), Mittelohrentzündung (Otitis media), Entzündungen von Haut und Schleimhäuten, Wundentzündungen und Harnwegsinfekte hervorrufen. Einzelne Stämme weisen Mehrfachresistenzen gegenüber Antibiotika auf.

In der Literatur werden Fälle beschrieben, in welchen es bei hohen Konzentrationen von *Pseudomonas aeruginosa* im Wannenwasserkreislauf (wasser- und/oder luftführende Leitungen) zu Pneumonien mit Todesfolgen gekommen ist.

Unter Desinfektion versteht man das gezielte Abtöten von Krankheitserregern. Eine Desinfektion von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) kann nur durch den Einsatz chemischer Desinfektionsmittel (oxidative Wirkung) erfolgen. Für eine erfolgreiche Desinfektion sind die Wahl des richtigen Mittels, die Einhaltung der erforderlichen Konzentration und die Einhaltung einer ausreichenden Einwirk- bzw. Kontaktzeit maßgebend.

Zu den häufigsten Fehlern bei der Desinfektion zählen die Nachverdünnung des Desinfektionsmittels oder die Nichteinhaltung von Konzentration und Einwirkzeit.

Bei Inbetriebnahme einer Warmsprudelwanne (Whirlwanne) nach nicht erfolgreicher Desinfektion gelangen die Mikroorganismen, darunter möglicherweise auch Krankheitserreger (Bakterien, Viren, Parasiten), aus den wasser- und/oder luftführenden Leitungen in das Badewasser für den nächsten Badegast und können dessen Gesundheit gefährden.

Hersteller von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) gingen dazu über, Desinfektionsmittel auf Basis quaternärer Ammoniumbasen entweder dem Badewasser direkt oder in einem Spülgang vor oder nach der Benützung zuzusetzen. Da es sich hierbei jedoch eigentlich um Flächendesinfektionsmittel handelt, war der Desinfektionserfolg nicht gegeben.

Ein weiteres Problem stellen jene Wannenkreisläufe dar, welche nicht mitgespült und somit nicht gereinigt und nicht mit Desinfektionsmittel behandelt werden können.

Seit 1. März 2006, zuletzt geändert mit 1. Jänner 2008, gibt es dezidierte Vorgaben zur hygienischen Betriebsführung von Warmsprudelwannen (Whirlwannen). Die ÖNORM M 6222-1 (Anforderungen an die Beschaffenheit des Badewassers in Whirlwannen - Betrieb, Wartung und Überprüfung) legt nicht nur Anforderungen an die Beschaffenheit des Badewassers in Warmsprudelwannen (Whirlwannen) fest, sondern enthält auch Anforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) (wie z.B. zu verwendende Desinfektionsmittel - anlog der Bäderhygieneverordnung -, Desinfektion des Wannenkreislaufs, Eigenkontrolle, Fremdkontrolle).

Für einen hygienisch einwandfreien Betrieb einer Warmsprudelwanne (Whirlwanne) sind u.a. die Einhaltung von konstruktiven Anforderungen als auch von Anforderungen an den Betrieb maßgebend (vgl. ÖNORM M 6222-1).

Es ist nicht davon auszugehen, dass sämtliche in Betrieb stehenden Warmsprudelwannen (Whirlwannen) den konstruktiven Anforderungen der ÖNORM M 6222-1 entsprechen.

Mit den Anforderungen an den Betrieb bietet die ÖNORM M 6222-1 den Betreibern bereits bisher schon eine Hilfestellung für einen hygienisch einwandfreien Umgang mit Warmsprudelwannen (Whirlwannen).

Mit der vorliegenden Neufassung der Bäderhygieneverordnung werden nun auch die bäderhygienerechtlichen Bestimmungen dem Stand der Technik angepasst.

Zu § 48:

Abs. 3: Damit eine einwandfreie Qualität des Wannenwassers (Badewasser) erzielt werden kann, muss entweder eine Spüldesinfektion oder eine Füllwasserchlorung erfolgen. Es gibt jedoch Wannen, die beide Verfahren kombinieren. Bei der Kombination beider Verfahren muss der erforderliche Gehalt an freiem Chlor im Spülwasser jedenfalls eingehalten werden. Durch diese Maßnahme ist ein ausreichender Gehalt an Desinfektionsmittel gegeben und sollte es zu keiner Verkeimung des Wannenkreislaufs kommen. Wird zusätzlich noch die Füllwasserchlorung betrieben, handelt es sich um eine Zusatzmaßnahme, welche zwar einen zusätzlichen Schutz bietet, aber nicht unbedingt erforderlich wäre. Darum muss, aber nur bei der Kombination beider Verfahren, der Gehalt an freiem Chlor im Wannenwasser (Füllwasserchlorung) nicht vorgegeben werden.

Keinesfalls dürfen dem Badewasser Schokolade, Stutenmilch oder dgl. als Zusätze beigegeben werden.

Zu § 50:

Eine Warmsprudelwanne (Whirlwanne) dient bestimmungsgemäß der Entspannung und nicht der Körperreinigung, weshalb eine gesonderte, d.h. zusätzliche Einrichtung (Badewanne oder Dusche) für die Ganzkörperreinigung vorhanden sein muss. Auf die Zugabe von Zusatzstoffen (z.B. Duftstoffe) in das Wasser einer Warmsprudelwanne (Whirlwanne) sollte generell verzichtet werden.

Keinesfalls dürfen jedoch Produkte verwendet werden, die der Körperreinigung dienen, oder filmbildende Substanzen (wie Öle) enthalten, da diese stark oxidationsmittelzehend sind. Bei einer Verwendung derartiger Produkte sind Rückstände im Wannenkreislauf nicht zu verhindern, die in der Folge einer wirksamen Desinfektion abträglich sind.

Bei einer Füllwasserchlorung und einer Spüldesinfektion gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 dürfen keinerlei Zusatzstoffe verwendet werden, da dies die Desinfektionswirkung beeinträchtigen würde.

Zu § 51:

Das „Ausblasen“ des Wannenwasserkreislaufs mit heißer Luft (Thermische „Desinfektion“) hat sich als nicht wirksam erwiesen.

Abs. 5: Rückschlagventile als Schutz für luftführende Leitungen gegen Benetzung mit Badewasser stellen keine ausreichende Sicherheit dar.

Zu § 53:

Die Zugabe des Desinfektionsmittels hat automatisch zu erfolgen, da bei händischer Zugabe und/oder nicht automatisch vorgegebener Dauer des Desinfektionsvorgangs häufiger Beanstandungen der Beschaffenheit des Wannenwassers festgestellt werden.

Entscheidend ist, dass der Desinfektionsmittelgehalt und die Einwirkzeit nach jeder Benutzung eingehalten werden.

Nach unsachgemäßer Durchführung der Desinfektion oder zu kurzer Einwirkzeit werden bei Untersuchungen des Wannenwassers immer wieder gravierende Hygienemängel festgestellt. Dies haben

insbesondere auch die bakteriologischen Untersuchungsergebnisse des Wannenwassers der letzten Jahre in einem österreichischen Bundesland gezeigt. Daher hat die Zugabe automatisch zu erfolgen.

Zu § 57:

Mit Ausnahme von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) in Gästezimmern gilt für das gemäß § 14 Abs. 2 Bäderhygienegesetz einzuholende wasserhygienische Gutachten - wie für die behördliche Kontrolle -, dass die Wasserproben für die bakteriologische und chemische Untersuchung nur unangemeldet entnommen werden dürfen.

Ein Sachverständiger der Hygiene darf einen derartigen Auftrag nur übernehmen, wenn der Inhaber der Anlage zusichert, dass die Wasserproben unangemeldet entnommen werden dürfen. Dies muss vertraglich gesichert sein.

Entsprechen die Ergebnisse der Wasserproben nicht den Anforderungen der Bäderhygieneverordnung, hat der Betriebsinhaber unverzüglich die Behebung des Mangels zu veranlassen und die Wirksamkeit der Maßnahmen durch ein neuerliches wasserhygienisches Gutachten überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der zweiten Wasserprobe und das neuerliche wasserhygienische Gutachten sind in diesem Fall dem Vorgutachten anzuschließen. Im Gutachten ist auf derartige Umstände jedenfalls einzugehen.

Zu § 58:

Eine erweiterte Untersuchung wird z.B. eine Untersuchung des Füllwassers sein.

Zu § 59:

Im Rahmen der behördlichen Kontrolle hat die Entnahme der Wasserproben für die bakteriologische und chemische Untersuchung jedenfalls unangemeldet zu erfolgen.

Abs.1 Z 4: Eine derartige Vorschreibung (Haarfangprüfung) ist auch bei Warmsprudelwannen (Whirlwannen) erforderlich.

Zu § 60:

Abs. 1: Ein Warmluftbad ohne zusätzliche Befeuchtung ist z.B. ein sog. Tepdarium, das meist als gemauerte Kammer, ausgestaltet mit Ziegeln, Fliesen oder Naturstein ausgeführt ist.

Auf ein in einer Saunaaanlage vorhandenes Tauchbecken sind die bezughabenden Bestimmungen des 2. Abschnitts (Becken §§ 3 bis 45) anzuwenden.

Abs. 5: Die Unterteilung in massive Hölzer, Holzlagenwerkstoffe und thermisch behandeltes Holz entspricht der Fachterminologie der ÖNORM M 6219.

Messungen der Innenraumluft in Saunakabinen haben zum Teil massiv erhöhte Formaldehydwerte erbracht. Ging man zunächst davon aus, dass erhöhte Formaldehydwerte lediglich mit seit kurzem auch zur Auskleidung des Inneren von Saunakabinen zum Einsatz gelangenden Paneelplatten der Klasse E 1 einhergehen, stellte man in der Folge erhöhte Formaldehydwerte auch bei Verwendung von Massivholz fest, wobei die festgestellten Werte je nach verwendeter Holzart sehr variieren.

Von Bedeutung sind diese Werte, da Formaldehyd langfristig krebserregend ist (Klassifikation für Formaldehyd durch die International Agency for Research on Cancer in Gruppe 1: karzinogen für den Menschen). Zu den Schadstoffen, die keine Wirkungsschwelle besitzen, werden vor allem krebserregende Substanzen gezählt. Bei solchen Substanzen besteht im Prinzip ein Minimierungs- bzw. Vermeidungsgebot.

Vom Innenraum-Arbeitskreis des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften wurde im Richtlinienenteil „Formaldehyd“ der Richtlinie zur Bewertung der Innenraumluft festgelegt, den Richtwert der WHO (1983) als Wert mit keinem oder nur geringem Anlass zur Sorge für die menschliche Gesundheit bzw. für die Kurzzeitexposition den Wert der WHO-Air Quality Guidelines for Europe (2000) heranzuziehen.

Demzufolge werden folgende Richtwerte empfohlen: 0,06 mg/m³ als 24-Stunden-Mittelwert und 0,10 mg/m³ als ½-Stunden-Mittelwert.

Im Rahmen eines im Jahr 2010 veröffentlichten, im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstellten Forschungsvorhabens „Untersuchung der Luft und Materialien in Saunen - Herleitung von Richtwerten für Formaldehyd“ (Tappler, Damberger, Twrdik, Hutter, Kundi, Moshhammer, Wallner) wurden zahlreiche Untersuchungen der Innenraumluft von bereits in Betrieb stehenden und in Betrieb gehenden neuen Saunen durchgeführt.

Die ÖNORM M 6219, herausgegeben am 1. März 2010, (Anforderungen an öffentliche und gewerbliche Saunaaanlagen, Infrarotkabinen, Dampf- und sonstige Wärmekammern) regelt die Planung und den Betrieb von Saunen und Saunen in Kombination mit Infrarot-Wärmequellen (Teil 1) sowie die Planung

und den Betrieb von Infrarotkabinen (Teil 2) und berücksichtigt bereits die Ergebnisse des angeführten Forschungsvorhabens: Danach dürfen in Saunakammern nur Holzarten und Holzlagen-Werkstoffe eingesetzt werden, die einen maximalen Gasanalysewert von 0,4 mg/m²/h Formaldehyd gemäß der ÖNORM EN 717-2 (Holzwerkstoffe – Bestimmung der Formaldehydabgabe, Formaldehydabgabe nach der Gasanalyse-Methode), abweichend von der ÖNORM EN 717-2 geprüft bei 90° C, aufweisen. Unter Zugrundelegung dieser Anforderung kann bei einem üblichen Verhältnis zwischen verbauten Hölzern bzw. Holzwerkstoffen und Raumvolumen und einer Betriebstemperatur von 90° C und normgerechtem Luftwechsel (mittlere Luftwechselzahl -Halbstunden-Mittelwert- von mindestens 6 pro Stunde, wobei ein zweifacher Luftwechsel pro Stunde nicht unterschritten werden darf) erwartet werden, dass die Raumluftkonzentration in der Saunakammer den Wert von 0,1 mg/m³ (WHO-Richtwert für Formaldehyd für Innenräume, Halbstunden-Mittelwert) nicht überschreitet.

Bei den Saunaherstellern ist man sich des Problems der Formaldehydbelastungen der Innenraumluft bewusst und nimmt man bei der Herstellung neuer Saunakabinen durch eine entsprechende Materialwahl bereits darauf Bedacht.

Bereits nach der derzeit geltenden Bäderhygieneverordnung ist dem Luftwechsel einer Saunakabine eine mittlere Luftwechselzahl von mindestens sechs Mal pro Stunde zugrunde zu legen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das Nachströmen der entsprechenden Menge an Frischluft in die Saunakabine sichergestellt ist und die Abluft jedenfalls ins Freie geführt wird.

Abs. 9: Die Holzoberfläche muss porendicht versiegelt sein, da in diesen Einrichtungen die Möglichkeit eines Nachtrocknungsvorgangs wie bei Saunen bei 80° C nicht gegeben ist.

Abs. 10: Steuer- und Regelgeräte sind in Saunaanlagen und Warmluft- und Dampfbädern grundsätzlich so anzubringen, dass sie von den Benutzern nicht betätigt werden können; diese Bestimmung zielt auf große derartige Einrichtungen ab.

Infrarotkabinen mit weniger als vier Benutzerplätzen sollen davon ausgenommen sein, da in derart kleinen Kabinen Wärmequellen pro Benutzerplatz auch gesondert regelbar sein können. Der Benutzer einer derart kleinen Infrarotkabine soll die von ihm gewünschte Temperatur - innerhalb eines vorgegebenen Rahmens - für seinen Platz selbst regeln können.

Abs. 11: Eine Notrufeinrichtung in einer Saunakabine und Kabine eines Warmluft- und Dampfbades entspricht bereits der derzeitigen Praxis.

Abgesehen von in § 61erfassten Saunaöfen enthält § 60 im Wesentlichen Bestimmungen, die das Innere einer Saunakabine betreffen. Anforderungen an Einrichtungsgegenstände und Einbauten, mit welchen die Badegäste direkt in Berührung kommen, außerhalb der Saunakabine enthält § 90.

Zu § 62:

Warmluftbäder in Holzbauweise mit zusätzlicher Befeuchtung werden u.a. auch als Sanarium, Softsauna oder Kräutersauna bezeichnet.

Zu § 64:

Auf ein in einer Saunaanlage vorhandenes Tauchbecken sind die bezughabenden Bestimmungen des 2. Abschnitts (Becken §§ 3 bis 45) anzuwenden.

Zu § 65:

Die behördliche Kontrolle hat jedenfalls unangemeldet zu erfolgen.

Zu § 67:

Die behördliche Kontrolle hat jedenfalls unangemeldet zu erfolgen.

Zu § 68:

Kleinbadeteiche sind definitionsgemäß künstlich angelegte Oberflächengewässer mit einer Größe von maximal 1,5 ha, die in der Praxis meist weit unterschritten wird. Kleinbadeteiche unterliegen zwar grundsätzlich den selben ökologischen Gesetzmäßigkeiten wie größere natürliche Oberflächengewässer, sie sind aber auf Grund ihrer vergleichsweise geringen Fläche und Tiefe ökologisch weit weniger stabil. Dies ist u.a. dadurch begründet, dass in Kleinbadeteichen die Licht- und Temperaturverhältnisse für eine Biomasseproduktion sehr günstig sind und die eingetragenen Nährstoffe permanent von der Biomasse genutzt werden können, da ein Austrag und eine Ablagerung von Nährstoffen in Tiefenschichten, in welchen keine Primärproduktion stattfindet, nicht möglich sind. Weiters ist der zusätzliche Eintrag von organischen Stoffen durch die Badegäste von Bedeutung. Die augenscheinlichsten Folgen sind massive Biomassenvermehrung („Algenblüten“) mit einer drastischen Verminderung der Sichttiefe. Um solchen Erscheinungen entgegen zu wirken, ist die Errichtung eines Regenerationsbereiches erforderlich bzw.

versuchen Erbauer von Kleinbadeteichen durch technische Einrichtungen wie z.B. Filteranlagen, Nährstoffe aus dem Wasser zu entfernen bzw. abzubauen.

Auch die Aufrechterhaltung einwandfreier hygienischer Verhältnisse erfolgt in Kleinbadeteichen, wie bei natürlichen Oberflächengewässern, ausschließlich durch Selbstreinigungskräfte des Wassers und durch Verdünnung; eine Desinfektion erfolgt nicht. Aus diesen Gründen ist die Festlegung und Einhaltung einer dem Wasservolumen des Kleinbadeteiches entsprechenden Nennbelastung und maximalen Anzahl der Badegäste, welche sich gleichzeitig im Badebereich befinden dürfen, von ganz besonderer Bedeutung. Auch die Festlegung einer Mindestwassertiefe ist für die erforderliche Wasserqualität sowohl in hygienischer als auch ökologischer Hinsicht erforderlich. Weiters sind aus oben angeführten Gründen kleinräumige Belastungen zu vermeiden, welche durch Attraktionen wie Wasserrutschen und Flachwasserbereiche wie Kleinkinderbereiche und Wasserspielplätze entstehen können.

Da eine signifikante Beeinflussung der hygienischen Qualität des Wassers (Einhaltung der Grenzwerte für bakteriologische, physikalische und chemische Parameter) durch Frischwasserzufuhr (Verdünnungseffekt) nur durch sehr große Wassermengen möglich wäre, dient die Bereitstellung eines qualitativ entsprechenden Füllwassers hauptsächlich der Versorgungssicherheit und ist hinsichtlich der Quantität darauf abzustimmen (Füllung des Kleinbadeteiches und Ersatz der Verdunstungsverluste).

Hinsichtlich der innerbetrieblichen Kontrolle von Kleinbadeteichen (wasserhygienisches Gutachten) ist grundsätzlich festzustellen, dass die dabei durchgeführten Analysen keine „Verfahrenskontrolle“ des „Systems Kleinbadeteich“ darstellen, sondern nur als stichprobenartige „Endproduktkontrollen“ zu verstehen sind. Die entsprechenden Probenahmen erfolgen dabei im Allgemeinen nicht zu Zeiten hoher Besucherfrequenz an den Wochenenden, sondern meist zu Zeiten mit einer geringeren Anzahl an Badegästen. Einwandfreie Analysenergebnisse, welche Probenahmen unter den oben beschriebenen Bedingungen unterliegen, rechtfertigen keinesfalls eine Nichteinhaltung der mit diesem Entwurf festgelegten Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit der Badegäste wie z.B. die Einhaltung der Nennbelastung (höchstzulässige Anzahl an Badegästen pro Tag) und der maximalen Anzahl der sich gleichzeitig im Badebereich des Kleinbadeteiches befindenden Badegäste.

Auf eine Bestimmung des Phytoplanktons mit Feststellung der wichtigsten Vertreter und Abschätzung der Biomassenentwicklung, vor allem im Hinblick auf das Auftreten und die Vermehrung von Toxinbildnern kann verzichtet werden, solange die erforderliche Sichttiefe eingehalten wird. Bei Verdacht auf massive Biomassenentwicklung bzw. erforderlichenfalls sind die Untersuchungen durch weitere spezifische Parameter zu ergänzen. Die erforderlichen zusätzlichen Untersuchungen sind vom Sachverständigen für Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Bäderhygienegesetz festzulegen.

Auf die tägliche Messung des Sauerstoffgehaltes im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrolle kann verzichtet werden, da die Erfahrung gezeigt hat, dass bei Messungen durch den Betreiber keine qualitätsgesicherten Ergebnisse vorausgesetzt werden können. Sauerstoffmessungen werden im Rahmen der periodisch durchzuführenden Untersuchungen durch den Sachverständigen für Hygiene durchgeführt. Erforderlichenfalls sind zusätzlich Untersuchungen durch den Sachverständigen für Hygiene durchzuführen.

Ein Kleinbadeteich ist jedenfalls ein „Teich“ und weist daher wesentliche Unterscheidungsmerkmale zu einem Schwimmbecken auf, welches teilweise oder an allen Seiten gemauerte/betonierte/stählerne Wände aufweist. Ein Kleinbadeteich hat jedenfalls einen Uferbereich; dieser soll aus hygienischen Gründen möglichst rasch auf 80 cm Wassertiefe abfallen.

Zu § 70:

Eine Wasserführung über sog. Biofilter ist auch eine Art Wasseraufbereitung und bei Kleinbadeteichen denkbar.

Zu § 71:

Abs. 1: 1996 wurden mit einer Novelle zum Bäderhygienegesetz Kleinbadeteiche in den Anwendungsbereich des Bäderhygienegesetzes aufgenommen und 1998 mit einer Neufassung der Bäderhygieneverordnung nähere Ausführungsbestimmungen dazu erlassen. Dabei konnte man sich zum damaligen Zeitpunkt auf eine noch nicht allzu lang dauernde Erfahrung mit derartigen künstlich zum Baden angelegten Gewässern stützen.

Mit zunehmender Beliebtheit von Kleinbadeteichen stehen heute, nach ca. 15 Jahren, weitergehende Erfahrungen zur Verfügung. Zahlreiche Untersuchungsergebnisse, die Aufschluss über das Verhalten eines derartigen künstlich angelegten Gewässers mit Badenutzung geben, erlauben es, entsprechende Rückschlüsse zu ziehen und Maßnahmen zum präventiven Schutz der Gesundheit der Badegäste zu setzen. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass nicht jegliches Risiko einer Übertragung von Krankheiten ausgeschlossen werden kann. In Kleinbadeteichen, die für die öffentliche Nutzung angeboten

werden, gilt es jedoch, das Risiko der Übertragung von Krankheiten auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Einen „Stand der Technik“, auf den man sich beziehen könnte, gibt es bei Kleinbadeteichen nicht.

Da - wie bereits erwähnt - die Aufrechterhaltung einwandfreier hygienischer Verhältnisse in Kleinbadeteichen ausschließlich durch die Selbstreinigungskräfte des Wassers und durch Verdünnung - unter Ausschluss jeglicher chemischer Desinfektion - erfolgt, ist die Festlegung und Einhaltung einer dem Wasservolumen des jeweiligen Kleinbadeteiches entsprechenden Nennbelastung (höchstzulässige Anzahl der Badegäste pro Tag) und darüber hinaus der maximalen Anzahl der Badegäste, welche sich gleichzeitig im Badebereich des Kleinbadeteiches befinden dürfen, von ganz besonderer Bedeutung.

Dabei errechnet sich die Nennbelastung eines Kleinbadeteiches aus dem Wasservolumen eines Kleinbadeteiches, von welchem pro Badegast mindestens 10 m³ zur Verfügung stehen müssen. Von den in der derzeit geltenden Bäderhygieneverordnung diesbezüglich strengeren Anforderungen für Kleinbadeteiche über 1.500 m² konnte abgegangen werden.

Unter Zugrundelegung dieser Parameter darf ein Kleinbadeteich mit z.B. 200 m² Wasserfläche und 2 m Tiefe, sohin mit 400 m³ Wasservolumen, von höchstens 40 Badegästen pro Tag benützt werden und dürfen sich maximal 8 Personen (20% der Nennbelastung) gleichzeitig im Badewasser befinden.

Diese beiden Eckgrößen (höchstzulässige Anzahl der Badegäste pro Tag und die maximale Anzahl der Badegäste, welche sich gleichzeitig im Badebereich des Kleinbadeteiches befinden dürfen) sind die einzigen kontrollierbaren und somit steuerbaren Parameter und bieten somit klare Vorgaben für die Betreiber auch für die Kontrolle des Betriebs eines Kleinbadeteiches.

Zu § 72:

Abs. 2: Flachwasserbereiche, wie Kleinkinderbereiche oder Wasserspielplätze, ziehen kleinräumige Belastungen nach sich und sind daher in Kleinbadeteichen nicht zulässig.

Zu § 73:

Der Zutrittsbereich eines Kleinbadeteiches ist bisher auf 1/3 seines Umfangs beschränkt. Da diese Einschränkung des Zutrittsbereichs kleinräumige Belastungen in diesem Bereich nach sich zieht, soll diese Einschränkung künftig entfallen.

Aus dem gleichen Grund sind Wasserrutschen in Kleinbadeteichen nicht zulässig.

Generell ist darauf zu achten, dass eine Sedimentaufwirbelung in den Zutrittsbereichen weitestgehend unterbunden wird.

Zu § 74:

Die Möglichkeit der Zusp eisung von mindestens 5% des Gesamtvolumens an Füllwasser innerhalb von 24 Stunden muss gegeben sein, um Verdunstungsverluste ausgleichen zu können.

Zu § 75:

Abs. 2: Fische können auch durch Wasservögel in das Wasser eingetragen werden. Keinesfalls dürfen Fische jedoch ausgesetzt werden.

Zu § 77:

In Bezug auf das Füllwasser aus Brunnen und Quellen dürfen in chemischer Hinsicht keine Substanzen in Konzentrationen enthalten sein, die die Gesundheit der Badegäste gefährden können. Mindestanforderungen für eine derartige „Grunduntersuchung“ bei Füllwasser ist eine Untersuchung nach der Trinkwasserverordnung im Umfang der darin definierten Mindestuntersuchung. Darüber hinausgehende Untersuchungen sind durchzuführen, wenn der Sachverständige der Hygiene sie nach Lage des konkreten Falles für notwendig erachtet.

Zu § 78:

In Bezug auf das Füllwasser aus oberirdischen Zuflüssen dürfen in chemischer Hinsicht keine Substanzen in Konzentrationen enthalten sein, die die Gesundheit der Badegäste gefährden können. Mindestanforderung für eine derartige „Grunduntersuchung“ bei Füllwasser ist eine Untersuchung nach der Trinkwasserverordnung im Umfang der darin definierten Mindestuntersuchung. Darüber hinausgehende Untersuchungen sind durchzuführen, wenn der Sachverständige der Hygiene sie nach Lage des konkreten Falles für notwendig erachtet.

Zu § 80:

Der Parameter Fäkalkoliforme Bakterien der derzeit geltenden Bäderhygieneverordnung wird im vorliegenden Entwurf durch den Parameter Escherichia coli ersetzt, da dieser eine präzisere Bewertung von fäkalen Verunreinigungen ermöglicht.

Der Parameter Pseudomonas aeruginosa wird neu aufgenommen, da sich Pseudomonaden insbesondere in Filtern vermehren können und eine Infektionsgefahr darstellen.

Neu ist auch der Parameter Gesamtposphor, da dieser zusammen mit dem Ortsaugenschein Rückschlüsse auf die Gefährdung durch Cyanobakterientoxine ermöglicht.

Der Entwurf enthält anstelle der derzeit geltenden Richt- und Grenzwerte nunmehr ausschließlich Grenzwerte.

Zu § 81:

Abs. 2: Die beiden Eckgrößen, höchstzulässige Anzahl der Badegäste pro Tag und die maximale Anzahl der Badegäste, welche sich gleichzeitig im Badebereich des Kleinbadeteiches befinden dürfen, sind die einzigen kontrollierbaren und somit steuerbaren Parameter. Sie bieten somit klare Vorgaben für die Betreiber und für die Kontrolle des Betriebs eines Kleinbadeteiches und dienen der Information der Badegäste.

Zu § 83:

Entsprechen die Ergebnisse der Wasserproben nicht den Anforderungen der Bäderhygieneverordnung, hat der Betriebsinhaber unverzüglich die Behebung des Mangels zu veranlassen und die Wirksamkeit der Maßnahmen durch eine Kontrolluntersuchung überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Kontrolluntersuchung sind Bestandteil des wasserhygienischen Gutachtens.

Abs. 1 Z 2: Im Vergleich zur derzeit geltenden Bäderhygieneverordnung sind die angeführten Badewasseruntersuchungen als externe Stichprobenkontrolle nun nicht mehr in 14-tägigen Intervallen, sondern nur mehr mindestens einmal monatlich vorzunehmen. Für den Betreiber ist dies mit Einsparungen verbunden und in Zusammenschau mit den anderen an Kleinbadeteiche gestellte Anforderungen vertretbar.

Lit. f) und h) bis j) sind Sichtprüfungen.

Abs. 1 Z 3: Salmonellen müssen aus einer allenfalls vorhandenen Filtereinrichtung nicht untersucht werden, da es unwahrscheinlich ist, dass sie sich im Filter vermehren.

Abs. 2: Für das vom Inhaber eines Kleinbadeteiches einmal jährlich gemäß § 14 Abs. 2 Bäderhygienegesetz einzuholende wasserhygienische Gutachten gilt - wie für die behördliche Kontrolle -, dass die Wasserproben für die bakteriologische und chemische Untersuchung nur unangemeldet entnommen werden dürfen. Dies wird daher Vertragsinhalt zwischen dem Betreiber als Auftraggeber und dem Sachverständigen der Hygiene als Auftragnehmer sein.

Zu § 86:

Die behördliche Kontrolle hat jedenfalls unangemeldet zu erfolgen. Bei Veranlassung eines wasserhygienischen Gutachtens bleibt es der Behörde unbenommen, die Proben selbst zu ziehen.

Zu § 93:

Das bezüglich Fußböden in § 42 Abs. 2 der derzeit geltenden Bäderhygieneverordnung enthaltene Erfordernis der „Scheuerdesinfektion“ wird in Anpassung an die aktuelle Terminologie und die Anwendungstechniken in das Erfordernis einer „mechanischen Reinigung und ... Wischdesinfektion“ geändert.

Ziel dieser Änderung ist es, zu verdeutlichen und zu unterstreichen, dass durch die vorhergehende Entfernung von auf den Fußbodenoberflächen anhaftenden Verunreinigungen durch mechanische Einwirkung, die anschließende Wischdesinfektion, welche durch flächendeckendes Aufbringen des Desinfektionsmittels auf den trockenen Boden erfolgt, die Desinfektionswirksamkeit sichergestellt werden kann. Der Reinigungs- und Desinfektionsprozess kann dabei sowohl manuell als auch maschinell erfolgen. Unabhängig davon ist die Wahl eines geeigneten Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittels oder die Verwendung eines geeigneten Kombinationspräparates (Desinfektionsreinigers).

Sprühen kann eine Wischdesinfektion nicht ersetzen.

Zur Reinigung und Desinfektion sind Mittel zu verwenden, die gegen Bakterien, Pilze und Viren nachweislich wirksam sind. Dabei wird zweckmäßigerweise der Vertreter der Desinfektionsmittel den Nachweis mitliefern, in welcher Konzentration ein Mittel wirksam ist.

Auf der Homepage der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin (ÖGHMP) ist ein Expertenverzeichnis mit Anführung und Wirksamkeit der entsprechenden Mittel abrufbar.

Zu § 95:

In einer Badeordnung muss das von den Badegästen, Gästen einer Sauna-Anlage und Gästen eines Warmluft- oder Dampfbades zum Schutz der Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beobachtende Verhalten geregelt sein.

In Bezug auf eine Warmsprudelwanne (Whirlwanne) wird in der Badeordnung darauf hinzuweisen sein, dass diese pro Badevorgang nur von einer Person benutzt werden darf, auf Zusatzstoffe (z.B. Duftstoffe) verzichtet werden sollte und keinesfalls Produkte, die der Körperreinigung dienen oder oberflächenbildende Substanzen (wie Öle) enthalten, verwendet werden dürfen, da sie stark oxidationsmittelzehend sind und einer wirksamen Desinfektion abträglich sind (vgl. § 50). Darüber hinaus dürfen dem Badewasser auch keinesfalls Schokolade, Stutenmilch oder dgl. als Zusätze beigegeben werden.

Der entsprechende einwandfreie Bade- bzw. Saunabetrieb wird in Einrichtungen, die auf dem Gebiet der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens und der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden, in der jeweiligen Anstaltsordnung zu regeln sein.

Zu § 96 :

Wie bereits nach der derzeit geltenden Bäderhygieneverordnung hat die Behörde über die Vorschriften des vorliegenden Entwurfs hinausgehende Maßnahmen vorzuschreiben, wenn es zum Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, erforderlich ist.

Zu § 97 :

Abs. 1: Für Bäder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, (1. Jänner 1977) bereits eine Bewilligung nach der Bauordnung hatten, sind nach § 58 Abs. 2 der derzeit geltenden Bäderhygieneverordnung Abweichungen von der gemäß § 4 der Bäderhygieneverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 420/1998 geforderten Beckenwasserbeschaffenheit zulässig.

Für die angeführten Bäder galten diese Abweichungen von der Beckenwasserbeschaffenheit bereits seit der Stammfassung der ersten Bäderhygieneverordnung, BGBl. Nr. 495/1978. Mit dem nun vorliegenden Entwurf zur Neufassung der Bäderhygieneverordnung haben auch diese Bäder den Anforderungen an die Beckenwasserbeschaffenheit gemäß § 7 dieses Entwurfes zu entsprechen.

Nach über 30 Jahren ist eine weitere Zulässigkeit von Abweichungen an die geforderte Beckenwasserbeschaffenheit sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Von einem Badegast wird in jedem Bad eine den hygienischen Standards entsprechende Badewasserqualität erwartet; diese ist eine der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für den Besuch in einem Bad. Bisher haben den Badegast unter Umständen verschiedene Badewasserqualitäten erwartet, je nachdem welches Bad er aufgesucht hat. Dies ist nicht mehr zu rechtfertigen, zumal für einen Badegast auch nicht ersichtlich ist, ob ein Bad bereits zum 1. Jänner 1977 eine Baugenehmigung hatte oder nicht. In dem Wissen, dass ein derartiges Bad von Rechts wegen eine schlechtere Beckenwasserqualität aufweisen darf, würde der Badegast vermutlich ein anderes Bad für seinen Badebesuch wählen.

Daher sollen nun für alle Bäder die gleichen Anforderungen an die Wasserqualität gelten.

Abs. 2: Weiterhin bestehen bleiben soll für Bäder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, (1. Jänner 1977) bereits eine Bewilligung nach der Bauordnung hatten, die Zulässigkeit der Abweichungen von den in Abs. 2 angeführten technischen Anforderungen, wenn und insoweit durch flankierende Maßnahmen der Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere die im 2. Abschnitt, Teil B, geforderte Wasserbeschaffenheit, gewährleistet ist.

Die Aufzählung der Bestimmungen, die technische Anforderungen enthalten, von welchen eine Abweichung zulässig sein soll, wurde entsprechend den diese Anforderungen enthaltenden Bestimmungen im nun vorliegenden Entwurf angepasst.

In der Übergangsbestimmung war jeweils auf die im Geltungszeitraum der Verordnung über Hygiene in Bädern, BGBl. Nr. 495/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 396/1992, und auf die im Geltungszeitraum der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 349/2009, bewilligten bzw. genehmigten Hallenbäder und künstliche Freibäder abzustellen.

Zu § 99:

In der Übergangsbestimmung war jeweils auf die im Geltungszeitraum der Verordnung über Hygiene in Bädern, BGBl. Nr. 495/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 396/1992, und auf die im Geltungszeitraum der

Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 349/2009, bewilligten bzw. genehmigten Saunaanlagen abzustellen.

Zu § 101:

Warmsprudelwannen (Whirlwannen) können auch über zusätzliche Anwendungen verfügen (z.B. mit Thermalwasser befüllt werden, mit Strom - wie z.B. bei sog. Stangerbädern - beaufschlagt werden, andere Gase als Luft einbringen.)

Da von keiner anderen dem Bäderhygienegesetz unterliegenden Einrichtung eine derart hohe potentielle Gefährdung der Gesundheit der Badenden (schwerwiegende Infektionen durch *Pseudomonas aeruginosa* und Legionellen) ausgeht, hat das Wasser von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) bereits bis spätestens 31. Juli 2011 den Anforderungen der vorliegenden Bäderhygieneverordnung zu entsprechen. Die Dringlichkeit dieser Forderung wird auch durch bereits erfolgte Erhebungen untermauert.

Zu § 102:

In der Übergangsbestimmung war jeweils auf die im Geltungszeitraum der Verordnung über Hygiene in Bädern, BGBl. Nr. 495/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 396/1992, und auf die im Geltungszeitraum der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 349/2009, bewilligten oder genehmigten Warmsprudelbecken, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche abzustellen.

Zu § 103:

Da von keiner anderen dem Bäderhygienegesetz unterliegenden Einrichtung eine derart hohe potentielle Gefährdung der Gesundheit der Badenden (schwerwiegende Infektionen durch *Pseudomonas aeruginosa* und Legionellen) ausgeht, hat das Wasser von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) bereits bis spätestens 31. Juli 2011 den Anforderungen der vorliegenden Bäderhygieneverordnung zu entsprechen. Die Dringlichkeit dieser Forderung wird auch durch bereits erfolgte Erhebungen untermauert.

In der Übergangsbestimmung war auf die bereits als Nebeneinrichtung nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelwannen (Whirlwannen) abzustellen.

Warmsprudelwannen (Whirlwannen), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligt sind, werden in § 100 erfasst.

Seit Inkrafttreten des Bäderhygienegesetzes BGBl. Nr. 254/1976 in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2009 unterliegen auch Warmsprudelwannen (Whirlwannen) in Einrichtungen wie Bordellen, Swingerclubs und dgl. welche nicht der Gewerbeordnung unterliegen, den bäderhygienerechtlichen Bestimmungen.

Zu Anlage 1:

Anlage 1 beinhaltet spezifizierte Verfahrenskennwerte als Anforderungen an die für die Wasseruntersuchungen anzuwendenden Analysenverfahren (Methoden). Jedes Verfahren, das diese Anforderungen erfüllt, ist geeignet, dem jeweiligen Parameterwert (Sollwert) entsprechende Konzentrationen mit ausreichender Richtigkeit und Präzision respektive Nachweisgrenze zu analysieren. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die Methode wird im Rahmen der Methodenvalidierung erbracht.

Die Festlegung von Anforderungen an die Methoden ermöglicht im Vergleich mit der Vorgabe einer bestimmten Referenzmethode einerseits den analysierenden Labors ohne Qualitätsverlust mehr Flexibilität bei der Umsetzung – es können teilweise mehrere Verfahren zur Bestimmung eines Parameters geeignet sein, zeit- und kostenaufwendige Gleichwertigkeitsnachweise entfallen - und andererseits die laufende Anpassung am jeweils aktuellen Stand der Technik (Referenzmethoden entsprechen den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Regelwerkes geltenden Stand der Technik).

Hinsichtlich der Analysen- und Prüfverfahren für Wasser von Becken und Warmsprudelwannen (Whirlwannen) wird in Bezug auf die chemischen und physikalischen Parameter unterschieden zwischen den Messungen vor Ort und den Messungen im Labor.

Zu Anlage 3:

Natriumdichlorisocyanurat und Trichlorisocyanursäure sind ausschließlich zur Verwendung in Wat-, Tret- und Durchschreibebecken, deren Wasser verworfen wird, sowie in Tauchbecken bei einer desinfizierenden Behandlung des Wassers gemäß § 24 Abs. 2 vorgesehen.

Entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben müssen die Desinfektionsmittel nach den Bestimmungen des Biozid-Produkte-Gesetzes, BGBl. I Nr. 105/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen.

Dem für Angelegenheiten der Biozid-Produkte zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zufolge sind die bisher zugelassenen Desinfektionsmittel Kaliumhypochlorit und Lithiumhypochlorit nicht mehr verkehrsfähig, sie waren daher aus der Liste der zugelassenen Desinfektionsmittel zu streichen. Diese Desinfektionsmittel werden in der Praxis so gut wie nicht eingesetzt, daher ist die Streichung von untergeordneter Bedeutung.

Zu Anlage 7:

Für die Badegäste soll ersichtlich sein, wie viele Personen sich gleichzeitig im Wasser des Kleinbadeteiches aufhalten dürfen und von wie vielen Personen der Kleinbadeteich während eines gesamten Badetages benutzt werden darf.

Zu Anlage 8, 9 und 10:

Die Anlagen 8, 9 und 10 enthalten die Mindestanforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff Bäderhygienegesetz über die Beschaffenheit des Wassers von Becken, Warmsprudelwannen (Whirlwannen) und Kleinbadeteichen und geben somit dem Sachverständigen der Hygiene eine geeignete Auflistung der zu überprüfenden Punkte an die Hand. Es wird ein Formular pro Einrichtung (z.B. pro Becken) auszufüllen sein. Darüber hinausgehende Erhebungen sind bei Bedarf durchzuführen.

Derartige Erhebungen sind unbedingt erforderlich, um die Interpretation der Ergebnisse aus den Wasseruntersuchungen vornehmen zu können.

Die Überprüfungen durch den Sachverständigen der Hygiene sind Stichproben (Momentaufnahmen, die man charakterisieren muss, um sich an den Ergebnissen orientieren zu können), bei welchen es wichtig ist zu dokumentieren, unter welchen Bedingungen die Proben genommen wurden.